

ZBB 2006, 477

BGB §§ 151, 765, 767; InsO § 80

Zum Zustandekommen eines Bürgschaftsvertrages

OLG Brandenburg, Urt. v. 15.06.2005 – 3 U 179/04 (rechtskräftig), WM 2006, 1855

Leitsätze:

1. Wer ein Blankett mit seiner Unterschrift aus der Hand gibt, muss auch bei einer seinem Willen nicht entsprechenden Ausfüllung des Blanketts den dadurch geschaffenen Inhalt der Urkunde einem redlichen Dritten gegenüber, dem die Urkunde vorgelegt wird, als seine Willenserklärung gegen sich gelten lassen.
2. Schickt der Bürge seine schriftliche Bürgschaftserklärung dem abwesenden Gläubiger zu, wie hier, ist es regelmäßig als Bestätigung des Annahmewillens (§ 151 Satz 1 BGB) anzusehen, wenn der Gläubiger, der zuvor die Übernahme der Bürgschaft verlangt hatte, die Urkunde behält.